



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

**→ Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Mag. Schadie Badr
Tel.: (0316) 877-3244
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-14/2001-4

Graz, am 10. April 2009

Ggst.: Änderung des Forstgesetzes 1975;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10A

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: eva.vabitsch@lebensministerium.at

**→ Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

Forstwesen

Bearbeiter: Dr. Roland GÜNTHER
Tel.: (0316) 877-6912
Fax: (0316) 877-6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.01-14/2001-4 Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009 Graz, am 10. April 2009

Gdst.: Änderung des Forstgesetzes 1975;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2.03.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Forstgesetzes 1975, wird seitens des Bundeslandes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 172 Abs. 1 letzter Satz:

Die derzeit geltende Regelung führte in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen, da einzelne Grundeigentümer der Meinung waren, die Organe der Forstaufsicht wären nicht berechtigt, auch private Wege zu Erreichung des Waldes zu benützen. Durch eine eindeutige Formulierung der neuen Bestimmung sollte daher klargestellt werden, dass Organe in Ausübung des Forstaufsichtsdienstes berechtigt sind, Forststraßen und private Anbindungen des Waldes an das öffentliche Wegenetz zu benützen, wenn dies zur Erreichung des Waldes erforderlich ist.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt, jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen oder sonstigen Wege ~~im Wald~~ zu befahren, sowie vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.“

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

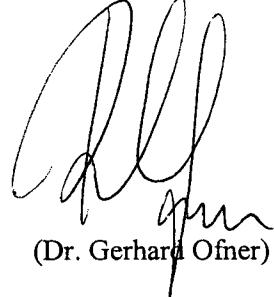
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Ofner'.

(Dr. Gerhard Ofner)